

Verordnung über Nutzungsentschädigungen und Gebühren für Bewilligungen nach dem Gesetz über die Gewässernutzung

vom 2. Juli 1996 (Stand 1. Januar 2002)

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen

erlassen

in Anwendung von Art. 41^{quater} des Gesetzes über die Gewässernutzung¹ vom 5. Dezember 1960

als Verordnung:²

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

*Art. 1 Nutzungsentschädigung
a) Grundsatz*

¹ Die Nutzungsentschädigung besteht aus einer Grundnutzungsentschädigung und einem Zuschlag.

² Sie wird jährlich geschuldet.

Art. 2 b) Grundnutzungsentschädigung

¹ Die Grundnutzungsentschädigung richtet sich nach Art und Dauer der Bewilligung.

Art. 3 c) Zuschlag

¹ Der Zuschlag richtet sich nach dem verschafften wirtschaftlichen Vorteil und dem für die Öffentlichkeit entstehenden Nachteil.

² Er wird bemessen nach:

- a) dem kommerziellen Zweck einer Nutzung;
- b) der Grösse der Nutzungsanlagen;
- c) der Intensität der Nutzung;

1 sGS 751.1.

2 nGS 31–90. Im Amtsblatt veröffentlicht am 29. Juli 1996, ABl 1996, 1701; in Vollzug ab 1. August 1996.

751.12

- d) den Erstellungs- und Betriebskosten;
- e) den Auswirkungen der Nutzung auf die Umwelt;
- f) dem Ausmass der Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs.

Art. 4 *Bewilligungsgebühr*

¹ Die Bewilligungsgebühr wird nach den Bestimmungen der Verwaltungsgebührenverordnung³ bemessen.

Art. 4^{bis}* *Anpassung an die Teuerung*

¹ Nach dieser Verordnung errechnete Nutzungsentschädigungen werden der Teuerung angepasst (Basis: Landesindex der Konsumentenpreise, Jahresdurchschnitt 1996).

II. Inanspruchnahme von Strand- oder Seeboden

(2.)

Art. 5* *Bemessung der Nutzungsentschädigung*

¹ Die Grundnutzungsentschädigung für die Inanspruchnahme von Strand- und Seeboden, der unter der Hoheit und im Eigentum des Staates steht, beträgt je Quadratmeter der beanspruchten Fläche:

- a) Fr. 4.– bei einer Bewilligungsdauer bis 10 Jahre;
- b) Fr. 6.– bei einer Bewilligungsdauer von über 10 Jahren bis 20 Jahre;
- c) Fr. 8.– bei einer Bewilligungsdauer von über 20 Jahren.

² Sie wird angemessen reduziert, wenn besondere Verhältnisse vorliegen, insbesondere wenn der Strand- und Seeboden unter der Hoheit des Staates, aber im Eigentum Dritter steht.

³ Der Zuschlag beträgt bis Fr. 9.– je Quadratmeter der beanspruchten Fläche.

Art. 6 *Massgebliche Fläche*

¹ Massgeblich ist diejenige Fläche, die tatsächlich oder aufgrund von Abgrenzungseinrichtungen, wie Pfählen, Ketten, schwimmenden Balken, Ufermauern oder Schüttungen, dem Gemeingebrauch entzogen ist.

² Die beanspruchte Fläche wird in der Regel in einem Plan festgelegt.

³ Für Bojen wird einheitlich eine Fläche von 35 Quadratmeter berechnet.

3 sGS 821.1.

Art. 7 *Bemessung der Bewilligungsgebühr*

¹ Für Bewilligungen zur Inanspruchnahme von Strand- oder Seeboden, der unter der Hoheit oder im Eigentum des Staates steht, wird eine Gebühr von Fr. 200.– bis Fr. 20 000.– erhoben.

III. Weitere Nutzungen

(3.)

Art. 8 *Bemessung der Nutzungsentschädigung*
a) Materialbezug aus öffentlichen Gewässern

¹ Die Grundnutzungsentschädigung für den Materialbezug aus öffentlichen Gewässern beträgt:

- a) beim Bezug von Kies, Steinen, Sand, je Kubikmeter lose: Fr. 1.–;
- b) beim Bezug von Schlamm und Letten, je Kubikmeter lose: Fr. –.50.

² Der Zuschlag beträgt bis Fr. 10.– je Kubikmeter lose.

Art. 9* *b) Wasserbezug aus einem oberirdischen Gewässer oder aus einem öffentlichen Grundwasservorkommen*

¹ Die Grundnutzungsentschädigung für den Wasserbezug im Umfang von 50 bis 300 Minutenlitern aus einem oberirdischen Gewässer oder aus einem öffentlichen Grundwasservorkommen zum häuslichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Eigengebrauch beträgt je Minutenliter:

- a) Fr. 1.– bei einer Bewilligungsdauer bis 5 Jahre;
- b) Fr. 2.– bei einer Bewilligungsdauer von über 5 Jahren bis 20 Jahre;
- c) Fr. 3.– bei einer Bewilligungsdauer von über 20 Jahren.

² Wird der Wasserbezug innerhalb der Bewilligungsdauer zeitlich begrenzt, wird die Grundnutzungsentschädigung entsprechend ermässigt.

³ Der Zuschlag beträgt bis Fr. 17.– je Minutenliter.

Art. 10 *c) Fortleitung von Quell- oder Grundwasser über die Kantonsgrenze*

¹ Die Grundnutzungsentschädigung für die Fortleitung von Quell- oder Grundwasser aus öffentlichem Vorkommen über die Kantonsgrenze beträgt je Minutenliter:

- a) Fr. 1.– bei einer Bewilligungsdauer bis 5 Jahre;
- b) Fr. 2.– bei einer Bewilligungsdauer von über 5 Jahren bis 20 Jahre;
- c) Fr. 3.– bei einer Bewilligungsdauer von über 20 Jahren.

² Der Zuschlag beträgt bis Fr. 17.– je Minutenliter.

751.12

Art. 11 Bemessung der Bewilligungsgebühr

¹ Die Gebühr beträgt bei Bewilligungen:

- a) für den Materialbezug aus öffentlichen Gewässern: Fr. 100.– bis 1000.–
- b)* für den Wasserbezug aus einem oberirdischen Gewässer oder aus einem öffentlichen Grundwasservorkommen: Fr. 100.– bis 5000.–
- c) für das Graben oder Sondieren nach öffentlichem Grundwasser: Fr. 100.– bis 5000.–
- d) für die Kraftnutzung eines Privatgewässers: Fr. 100.– bis 5000.–
- e) für die Fortleitung von Quell- oder Grundwasser über die Kantonsgrenze: Fr. 100.– bis 5000.–
- f) für die Grundwasserabsenkung in Baugruben: Fr. 100.– bis 5000.–
- g) für Grosspumpversuche: Fr. 100.– bis 5000.–
- h) für die Änderung der Nutzungsart oder für den Umbau oder für die Erweiterung der Nutzungsanlagen: Fr. 300.– bis 5000.–
- i) für das Betreten fremder Grundstücke für Projektierungsarbeiten und Sondierungen: Fr. 100.– bis 1000.–
- k) für Grab- oder Bohrarbeiten oder für Sprengungen an einer Heil- oder Mineralquelle oder in deren Nähe: Fr. 500.– bis 5000.–

IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 14 Vollzugsbeginn

¹ Diese Verordnung wird ab 1. August 1996 angewendet.

*** Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	34–14	02.07.1996	01.08.1996
Art. 4 ^{bis}	eingefügt	33–115	03.11.1998	keine Angabe
Art. 5	geändert	36–90	21.08.2001	keine Angabe
Art. 9	geändert	32–23	21.01.1997	keine Angabe
Art. 11, Abs. 1, b)	geändert	32–23	21.01.1997	keine Angabe

*** Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
02.07.1996	01.08.1996	Erlass	Grunderlass	34–14
21.01.1997	keine Angabe	Art. 9	geändert	32–23
21.01.1997	keine Angabe	Art. 11, Abs. 1, b)	geändert	32–23
03.11.1998	keine Angabe	Art. 4 ^{bis}	eingefügt	33–115
21.08.2001	keine Angabe	Art. 5	geändert	36–90